

Hilfe beim Asylverfahren

- unabhängige Informationen -

Das Asylverfahren in Deutschland ist leider kompliziert. Es ist daher sehr wichtig, dass Sie sich gut informieren und sich Hilfe bei Beratungsstellen oder einem Anwalt/einer Anwältin holen, um Ihre Chancen beim Asylverfahren zu verbessern!

Viele Staaten in Europa – darunter auch Deutschland – haben untereinander verabredet, dass nur ein Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist (Dublin II Verordnung). Möglicherweise wird über Ihren Antrag in einem anderen Land entschieden, z.B. wenn Sie

- in einem anderen europäischen Land bereits einen Asylantrag gestellt haben
- in einem anderen europäischen Land von den Behörden registriert wurden, z.B. wenn dort Ihre Fingerabdrücke genommen wurden
- mit einem Visum eines anderen europäischen Landes nach Deutschland eingereist sind

Was muss ich beachten, wenn ich einen Asylantrag stelle?

- den Asylantrag können Sie bei einer Außenstelle des **Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** stellen. Den Wunsch, einen Asylantrag stellen zu wollen, können Sie bei jeder Behörde, auch bei der Polizei, äußern. Diese Behörden schicken Sie dann weiter.
- wenn Sie allein in Deutschland und jünger als 16 Jahre sind, gelten Sie als nicht asylmündig und es wird von Amts wegen ein Vormund für Sie bestellt
- beim Bundesamt werden Sie zunächst nach Ihren Personalien befragt; es werden Fotos von Ihnen gemacht und Fingerabdrücke genommen. Außerdem werden Sie auf ansteckende Krankheiten untersucht.
- nach dem Gesetz dürfen Sie - wenn keine Originaldokumente vorliegen - wegen Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit auch durchsucht werden, auch die Taschen, auf Zettel, Namen, Telefonnummern, Sprachkenntnisse, Kontakte.
- es darf Ihnen auch **jede Summe über 50.-€** bar als Sicherheitsleistung für mögliche spätere Abschiebekosten abgenommen werden
- Manchmal werden Ihnen schon jetzt etwa **25 Fragen** gestellt (zu Ihrer Person, Ihren Eltern und Großeltern und Ihrem Reiseweg

nach Deutschland). Bei der Anhörung werden diese Fragen noch einmal gestellt, und es ist wichtig, dass die Antworten dann nicht abweichen.

- Sie bekommen einen **Ausweis** (Aufenthaltsgestattung), den Sie immer bei sich tragen müssen.
- Wenn Sie umziehen oder später einer anderen Unterkunft zugewiesen werden, müssen Sie das Bundesamt umgehend über die **neue Adresse** informieren. Wichtig: Sie müssen regelmäßig prüfen, ob Sie Post vom Bundesamt bekommen haben, damit Sie schnell reagieren können. Für bestimmte Gerichtsverfahren gibt es eine Frist von nur einer Woche!
- Auch wenn Sie dazu aufgefordert werden, nehmen Sie **keinen Kontakt zu der Auslandsvertretung (Konsulat/Botschaft) Ihres Herkunftsstaates** auf.
- Machen Sie sich immer **Kopien** von wichtigen Dokumenten und bewahren Sie alle Behördenbriefe gut auf!

Ich habe eine Einladung zur „**Anhörung gemäß §25 Asylverfahrensgesetz**“ bekommen.

Wieso ist die **Anhörung** so wichtig für mich?

Die Anhörung ist Ihre wichtigste Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen! Nur hier haben Sie die Möglichkeit dem Bundesamt

Ihre persönliche Fluchtgeschichte zu erzählen!

Vor der Anhörung:

Es ist sehr wichtig, dass Sie sich so gut es geht auf die Anhörung beim Bundesamt vorbereiten. Sie können später keine neuen Gründe mehr anbringen.

- rufen Sie sich wichtige Details in Erinnerung. Es kann helfen, die wichtigsten Gründe und Daten vorher aufzuschreiben und zu sortieren. Aber: nehmen Sie diese persönlichen Notizen auf keinen Fall zur Anhörung mit!
- Sie müssen auch über Ereignisse berichten, die für Sie schmerzlich oder peinlich sind. Wenn Sie als Frau über erlittene Misshandlungen nur mit einer Frau sprechen möchten, teilen sie das dem Bundesamt rechtzeitig mit
- Sie können eine Vertrauensperson zur Anhörung mitnehmen. Gut ist, wenn die Person sowohl Ihre Muttersprache als auch Deutsch beherrscht. Teilen Sie dem Bundesamt mit, wenn Sie eine Begleitung mitbringen möchten.
- Auf einen **sog. Vertrauensdolmetscher** von Ihrer Seite, zusätzlich zum staatlichen Dolmetscher, haben Sie auf eigene Kosten nach § 17 Abs. 2 AsylVfG einen gesetzlichen Anspruch.
- Wenn Sie sich in psychotherapeutischer Behandlung befinden oder eine Psychotherapie anfangen wollen, informieren Sie das BAMF darüber. Schicken Sie Atteste über die Behandlung oder eine Bestätigung über einen Warteplatz für Psychotherapie an das BAMF. Verlangen Sie ggf. einen Beamten mit Wissen über Traumatisierungen.
- Seien Sie pünktlich am Tag Ihrer Anhörung. Wenn Sie krank sind, müssen Sie ein ärztliches Attest vorlegen.

- Nehmen Sie **keine Mobiltelefone und kein Bargeld über 50,- Euro** mit zur Anhörung. Im schlimmsten Fall können Ihnen das Geld oder Wertgegenstände abgenommen werden, um damit die Kosten einer möglichen Abschiebung abzudecken.

Bei der Anhörung

- Es wird ein/e **Dolmetscher/in** anwesend sein. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihre Antworten nicht korrekt übersetzt werden, dann sagen Sie das den Mitarbeitern beim Bundesamt.
- Antworten Sie immer erst, wenn Sie die Frage verstanden haben!
- Wenn Sie **Dokumente** haben, die Ihre Einreise nach Deutschland bestätigen (z.B. Flugticket/Boarding Card) geben Sie diese dem Bundesamt. Für die Mitarbeiter sind die in allen europäischen Ländern abgegebenen Fingerabdrücke ersichtlich. Er/Sie weiß meist sehr gut über Ihren Fluchtweg Bescheid.
- Legen Sie spätestens bei der Anhörung auch weitere Dokumente vor, die Ihre Fluchtgründe belegen, oder teilen Sie dem Bundesamt mit, wenn Freunde oder Verwandte wichtige Dokumente aus dem Heimatland schicken können. **Wichtig ist aber vor allem, was Sie bei der Anhörung sagen!**
- Sie müssen **präzise und detailliert zu Ihren Fluchtgründen Stellung nehmen**, also zu in Ihrem Heimatland erlittenen Verfolgungen oder Verfolgungsgefahr (Diskriminierung, Haft, Misshandlungen, Folter usw.) oder anderen Gründen. Berichten Sie, was Sie persönlich bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland befürchten.
- Wenn Sie an einer **Krankheit** oder einem **Trauma** leiden, sollten Sie davon berichten, vor allem, wenn das Gesundheitssystem in Ihrem Land nicht gut ist, oder wenn Sie sich die medizinische Behandlung nicht leisten können. Hilfreich sind ärztliche Atteste, die Ihren Gesundheitszustand belegen.

- Nehmen Sie sich Zeit! Sie können jederzeit um eine **Pause** oder um etwas zu trinken bitten!
- Das **Protokoll** von der Anhörung muss Ihnen Wort für Wort zurückübersetzt werden. Falls Sie Fehler bemerken, bestehen Sie auf eine Korrektur des Protokolls. Bitten Sie um eine Abschrift/Kopie des Protokolls.
- Unterschreiben Sie das Protokoll nur dann, wenn Sie alles verstanden haben und mit dem Protokoll einverstanden sind! Wenn es Probleme gibt, sprechen Sie unbedingt direkt nach der Anhörung mit einer Beratungsstelle oder einem Anwalt/einer Anwältin.

Ich habe einen Brief vom Bundesamt bekommen, dass mein **Antrag abgelehnt** wurde.

Was muss ich jetzt machen?

Dies ist die vollständige Ablehnung allen Schutzes!

Es besteht die Gefahr der Abschiebung, wenn Sie nicht rechtzeitig Klage erheben.

Wenden Sie sich also so schnell wie möglich an eine Beratungsstelle oder einen Anwalt/eine Anwältin! Ein auf Asylrecht spezialisierter Rechtsanwalt kann die Klage besser begründen als Sie, weil er die deutsche Rechtslage genau kennt. Gut ist es,

wenn der Rechtsanwalt sich auf Ihr Herkunftsland spezialisiert hat.

Jahre ...) vorliegen und diese erhoben werden, muss zusätzlich innerhalb derselben Frist ein Eilantrag auf Abschiebeschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

1. Ihr Antrag wurde als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt:

- Es besteht die Gefahr der Abschiebung. Sie haben **nur eine Woche** Zeit, gegen die Entscheidung des BAMF beim zuständigen Verwaltungsgericht zu klagen. Dort muss zusätzlich innerhalb derselben Frist ein Eilantrag auf Abschiebeschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Stellen Sie diesen **Eilantrag** nicht oder lehnt das Gericht ihn ab, können Sie abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch nicht entschieden ist. Wenn der Eilantrag auf aufschiebende Wirkung erfolgreich ist, können Sie zumindest für die Dauer des Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben.

2. Ihr Antrag wurde als (einfach) „unbegründet“ abgelehnt:

- Für eine Klage vor Gericht haben Sie **zwei Wochen Zeit**, weitere zwei Wochen bleiben für die Begründung.

3. Ihr Antrag wurde als „unzulässig“ oder „unbeachtlich“ abgewiesen:

- Das Bundesamt ist der Meinung, dass ein anderer europäischer Staat für Ihr Asylgesuch zuständig ist (Dublin II Fall). Es ist zwar möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als „unzulässig“ innerhalb von einer Woche Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Da diese Klage aber keine aufschiebende Wirkung hat, können Sie in diesen EU-Staat abgeschoben werden. Sollten gute Gründe für eine Klage (z.B. Asylantragstellung oder Registrierung in Griechenland oder Italien, minderjähriger unbegleiteter Flüchtling unter 18

Alle Anträge können auch ohne Anwalt direkt beim Gericht beim **sog. Rechtsantragsdienst der Verwaltungsgerichte** gestellt werden. **Das kostet kein Geld.**

Diese Dienste sind meist von 8-12 Uhr geöffnet und im Gebäude gekennzeichnet. Sie müssen dann aber in die Stadt des Verwaltungsgerichts reisen können.

Wenn das alles nicht geht, können Sie auch von einem öffentlichen Fax oder dem Fax einer Hilfsorganisation eine Klage und einen Antrag an das Gericht schicken. Wichtig ist, dass das Fax oder der Brief rechtzeitig beim Gericht ist, also bis mittags am Tag des Fristendes.